

VERTRAG

zwischen dem Schulerhalter Erzdiözese Salzburg, vertreten durch den Vertreter des Schulerhalters Mag. Anton Lettner und Direktor Mag. Winfried Penninger, und dem/den gesetzlichen Vertreter(n) der unten benannten Schülerin / des unten benannten Schülers über die Aufnahme als Schüler/in in das Eb. Privatgymnasium Borromäum in Salzburg.

(gemäß § 5 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes BGBl 1974/139 i.d.g.F.)

gesetzliche Vertreter _____

Beruf _____

Anschrift _____

für den/die Schüler/in _____

geb. am _____ in _____ Religion _____

Staatsbürgerschaft _____

Der gesetzliche Vertreter / die gesetzliche Vertreterin der/s oben benannten Schülerin/Schülers, die/der in das Eb. Privatgymnasium Borromäum aufgenommen wird – sofern keine Hinderungsgründe gem. §40 (1) SchOrgG bestehen –, nimmt folgende Bestimmungen zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden:

1. Grundsätze:

- 1.1 Dieser Vertrag ist ein Privatvertrag zwischen dem unterzeichneten Vertreter der Schülerin/des Schülers und dem Schulerhalter, der Erzdiözese Salzburg, vertreten durch den Vertreter des Schulerhalters und den Direktor des Borromäums.
- 1.2 Die Schule steht voll und ganz zum wertorientierten Erziehungsprinzip, wie es der § 2 (1) des Schulorganisationsgesetzes BGBl 1962/242 i.d.g.F. zum Ausdruck bringt: „Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach sittlichen, religiösen und sozialen Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu führen.“
- 1.3 Die Schülerin/der Schüler bzw. die Eltern erklären sich mit den Erziehungszielen des Borromäums einverstanden und unterstützen sie, soweit ihnen dies möglich ist.

Diese **Erziehungsziele** sind im Leitbild der Schule verankert:

Orientierung und Sinnfindung

Wir unterstützen junge Menschen beim Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zu Gott. Wir begleiten sie dabei, ihren persönlichen Weg zu finden und Verantwortung in Gesellschaft und Kirche zu übernehmen.

Achtung der Persönlichkeit des jungen Menschen

Wir fördern das Selbstwertgefühl, Talente und Fähigkeiten unserer Schüler/innen. Wir ermöglichen Freiräume zur Entwicklung von Eigeninitiative und Selbstverantwortung. Wohlwollen, Respekt und Rücksichtnahme prägen das Miteinander.

Umfassende fachliche Ausbildung

Wir vermitteln eine solide Allgemeinbildung und bereiten unsere Schüler/innen auf ein Studium und ihre spätere gesellschaftliche Verantwortung vor. Verlässlichkeit, Ausdauer und Leistungsbereitschaft sind für uns wesentlich, ebenso Kreativität und Teamfähigkeit.

Solidarisches Handeln in der Gesellschaft

Wir nehmen unsere Verantwortung als Christen ernst. In der Klassen- und Schulgemeinschaft entwickeln wir die soziale Kompetenz unserer Schüler/innen weiter. Wir schulen ihr politisches Denken und erziehen sie zu verantwortungsbewussten Menschen.

Verantwortungsvoller Umgang mit der Schöpfung

Wir fördern die Achtung vor der Schöpfung als Lebensgrundlage künftiger Generationen.

2. Verpflichtungen aus diesem Vertrag:

- 2.1 Das Privatgymnasium Borromäum gibt dem/r genannten Schüler/in ab Schulbeginn Unterricht und erzieherische Betreuung; bei Anmeldung zum Tagesheim Unterkunft und Verpflegung im angemeldeten Ausmaß. Dies gilt grundsätzlich für das gesamte jeweilige Unterrichtsjahr (siehe auch Pkt. 2.5).
- 2.2 Die Schülerin/der Schüler und ihre/seine Erziehungsberechtigten respektieren den Charakter des Eb. Privatgymnasiums Borromäum und verpflichten sich alles zu tun, was die Einordnung der Schülerin/des Schülers in die Gemeinschaft und die Erreichung der Erziehungsziele der Schule und des Tagesheims fördert. Von der Schülerin/vom Schüler bzw. von Seiten der Eltern werden folgende Haltungen als notwendige Voraussetzungen für den Eintritt und das Verbleiben im Borromäum erwartet:
 - Lernwille und Interesse am Studium
 - Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens
 - Bemühen um Glaubensvertiefung
 - Offenheit für kirchliche Berufe und Berufungen
 - Aufsichtsbedingte Anwesenheit der nicht-katholischen Schüler/innen auch beim kath. Religionsunterricht und Besuch des eigenen Religionsunterrichts. Teilnahme der Schüler/innen ohne Bekenntnis am katholischen Religionsunterricht.
- 2.3 Die Schülerin/der Schüler verpflichtet sich, die Schul- und Hausordnung zu befolgen.
- 2.4 Die außerschulische Führung der Schülerin/des Schülers muss so sein, dass sie dem Ruf der Schule und dem Geist des Hauses entspricht und jedes Ärgernis vermeidet.

- 2.5. Die Schülerin/der Schüler und ihre/seine Erziehungsberechtigten verpflichten sich zur ungeteilten Hand, das Schulgeld und gegebenenfalls den Beitrag für das Tagesheim beginnend mit September monatlich im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Schulgeldes bzw. Beitrags für das Tagesheim wird jeweils den wirtschaftlichen Gegebenheiten des Schulerhalters angepasst. Die Beitragsvorschreibung erfolgt 12 Mal im Jahr (gilt auch für Maturaklassen) durch die Verwaltung, die Zahlungsabwicklung per Einziehungsauftrag.

3. Beendigung des Vertragsverhältnisses:

- 3.1 Mit Abschluss des Gymnasiums (vgl. Punkt 2.5).
- 3.2 Wenn eine Schülerin/ein Schüler nach Abschluss eines Jahres zum Aufsteigen in die nächste Klasse gem. § 25 SchUG nicht berechtigt ist, und/oder im Verhalten mit „nicht zufriedenstellend“ beurteilt wird.
Es kann jedoch ein Ansuchen um Wiederholung der Schulstufe und damit den (vorläufigen) Verbleib am Gymnasium gestellt werden.
- 3.3 Dieser Vertrag kann mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufgelöst werden, wenn der Vertreter des Schulerhalters und der Direktor des Borromäums feststellen, dass die Schülerin/der Schüler in der Gemeinschaft die Erreichung der Erziehungsziele ernstlich gefährden würde; ebenso, wenn eine Schülerin/ein Schüler sich vom Religionsunterricht abmeldet oder abgemeldet wird oder eine Schülerin/ein Schüler ohne Bekenntnis sich nicht zum katholischen Religionsunterricht anmeldet oder angemeldet wird; ebenso, wenn die Meinung der Klassenkonferenz, dass keine positive Perspektive hinsichtlich der fachlichen und/oder sozialen Entwicklung der Schülerin/des Schülers gegeben ist, vom Vertreter des Schulerhalters und dem Direktor bestätigt wird.
- 3.4 Das Vertragsverhältnis kann von jeder der beiden Seiten ohne Angabe von Gründen spätestens zwei Monate vor Ende des Schuljahres zum Ende des Schuljahres gekündigt werden. Laut Schulzeitgesetz dauert das Schuljahr vom zweiten Montag im September bis zum nächsten Schuljahr.
- 3.5 Eine beiderseits einvernehmliche Vertragslösung ist jederzeit möglich. Das Schulgeld bzw. der Beitrag für das Tagesheim ist dann auf jeden Fall noch für den gesamten Monat zu bezahlen.

4. Gerichtsstand:

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in der Landeshauptstadt Salzburg vereinbart.

Vertreter des Schulerhalters

Direktor

Stempel

Salzburg, am

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

Einwilligung zur Nutzung von Foto- und Videoaufnahmen
(Beilage zum Schulvertrag)

abgeschlossen zwischen

PG Borromäum
Gaisbergstraße 7
5020 Salzburg

und *(Herr/Frau, Vorname/Nachname/Adresse)*

im Folgenden „die/der Aufgenommene“ genannt.

1.) Gegenstand

Video- und fotografische Aufnahmen der/des Aufgenommenen im Rahmen des Schulbetriebs und Schulveranstaltungen bzw. schulbezogenen Veranstaltungen am DATUM / für den ZEITRAUM

2.) Verwendungszweck

Veröffentlichung

- in Publikationen der Schule wie insbesondere in Broschüren, Foldern, Schulzeitungen oder Jahresberichten
- im Internet auf der Website der Schule für die Dauer des Schulbesuchs abrufbar unter www.borromaeum.at

3.) Erklärung

Der Unterzeichner erklärt hiermit seine ausdrückliche Einwilligung mit der unentgeltlichen Verwendung der Aufnahmen seiner Person für die oben beschriebenen Zwecke. Eine Verwendung dieser Aufnahmen für andere Zwecke oder ein sonstiges Inverkehrbringen durch Überlassung der Aufnahmen an Dritte ist unzulässig.

Die Einwilligung ist freiwillig. Wird sie nicht erteilt, entstehen dem Unterzeichneten keine Nachteile. Diese Einwilligung kann grundsätzlich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Salzburg, am

Unterschrift